

## **STATUTEN des Vereins WENDEPUNKT**

### **§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen Verein Wendepunkt - Frauen für Frauen und Kinder.
- (2) Er hat seinen Sitz in 2700 Wr. Neustadt. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet, schwerpunktmäßig auf das Bundesland Niederösterreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

### **§2. Zweck**

Der Verein ist parteiunabhängig und autonom, dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und ist in seiner Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Vereinszweck ist die psychosoziale Beratung und psychotherapeutische Unterstützung von Frauen mit dem Ziel, einerseits eine Hilfestellung in persönlichen Krisensituationen zu bieten, andererseits eine Reintegration in den Arbeitsmarkt zu fördern, sowie die Beratung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz in der zum 29.11.1997 geltenden Fassung; weiters die Beratung und Unterstützung von Frauen und Mädchen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind. Ein weiterer Vereinszweck ist die Verwaltung einer Frauenhauses und die Betreuung von Frauen und Kindern, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind und in dieser Einrichtung Zuflucht finden (betreutes Wohnen).

### **§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs.2 und Abs.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

(2) Ideelle Mittel:

- Einzelberatung und längerfristige Einzelbetreuung (psychosoziale Beratung, Sozialberatung, frauenspezifische Beratung, psychologische Beratung, juristische Information)
- Durchführung von Maßnahmen für arbeitssuchende Frauen und Mädchen
- Initiierung /Unterstützung von Selbsthilfegruppen
- Durchführung von Maßnahmen, die der Gewaltprävention dienen
- Beratung und Begleitung von Frauen und Mädchen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind
- Prozessbegleitung
- Psychotherapie
- Veranstaltungen zur Erwachsenenbildung in Form von Vorträgen, Seminaren, Weiterbildungs- und Diskussionsveranstaltungen (z. B. Internetschulungen für Frauen und Mädchen etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung der Kommunikation unter Frauen und Mädchen und Frauen/Mädcheninitiativen
- Einrichtung einer Bibliothek und Studienarchiv
- Begleitforschung
- Ausbildung von Fachkräften der psychosozialen Beratung / Therapie

(3) Materielle Mittel:

- Mitfrauenbeiträge
- Spenden, Subventionen, Leistungszahlungen insbesondere von Seiten der öffentlichen Hand und Kostenbeiträge der beratenen oder in der Frauennotwohnung betreuten Frauen
- Schenkungen, Vermächnisse
- Unkostenbeiträge, Erträge aus Wohltätigkeitsveranstaltungen
- Teilnahmebeiträge (bei Bildungsveranstaltungen)
- Mittel aus unternehmerischer Tätigkeit
- Sonstige Zuwendungen und Einnahmen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4. Arten der Mitfrauenschaft**

- (1) Die Mitfrauen des Vereins teilen sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitfrauen.
- (2) Ordentliche Mitfrauen sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.  
Außerordentliche Mitfrauen sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitfrauenbeitrages unterstützen.  
Fördernde Mitfrauen sind solche, die den Verein durch Zahlung eines erhöhten Mitfrauenbeitrages fördern.  
Ehrenmitfrauenschaft bezieht sich auf Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§5. Erwerb der Mitfrauenschaft**

- (1) Mitfrauen des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die sich für Frauen- und Mädchenanliegen einsetzen, werden.
- (2) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitfrauen entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Ernennung zur Ehrenmitfrau erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitfrauen durch die Proponentinnen. Diese Mitfrauenschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

#### **§6. Beendigung der Mitfrauenschaft**

- (1) Die Mitfrauenschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt von außerordentlichen Mitfrauen kann jederzeit erfolgen, von ordentlichen Mitfrauen unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist. Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austritt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- (3) Die Streichung einer Mitfrauenschaft kann der Vorstand vornehmen, wenn diese Mitfrau trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitfrauenbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitfrauenbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss einer Mitfrau aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitfrauenpflichten verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitfrauenrechte ruhen.)
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitfrauenschaft kann aus den in §6(4) genannten Gründen von der Mitfrauenversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### **§7. Rechte und Pflichten der Mitfrauen**

- (1) Die Mitfrauen sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Infrastruktur des Vereins zu nutzen. Diese Berechtigung kann ohne Angabe von Gründen, wenn die Erreichung des Vereinszweckes gefährdet erscheint, durch die Vereinsorgane und/oder durch eine einzelne dazu beauftragte Frau des Vorstandes untersagt werden.
- (2) Die Mitfrauen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitfrauen sind zur pünktlichen Zahlung der Mitfrauenbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Jede Mitfrau hat das Recht vom Vorstand die Ausfölgung der Vereinsstatuten zu verlangen.
- (4) Die Mitfrauen sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein zehntel der Mitfrauen dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitfrauen eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitfrauen sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen einzubinden.

## **§8. Vereinsorgane**

Organe zur gemeinsamen Willensbildung des Vereins sind die Generalversammlung (§9 und 10), der Vorstand (§11 bis 13) und das Schiedsgericht (§16).

## **§9. Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitfrauen oder auf Verlangen der Rechnungsprüferin innerhalb von vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitfrauen mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die von der Mitfrau dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitfrauen teilnahme- und stimmberechtigt. Jede ordentliche Mitfrau hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Mitfrau im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.)
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bestellung und Enthebung der Frauen des Vorstandes bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt eine mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand bestimmte Frau aus dem Vorstand.

## **§10. Aufgabenkreis der Generalversammlung**

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Wahl des Vorstandes
3. Bestellung und Enthebung der Mitfrauen des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen
4. Festsetzung der Höhe der Mitfrauenbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitfrauen
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitfrauenschaft
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitfrauenschaft
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
9. Entlastung des Vorstandes

## **§11. Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Frauen und tritt regelmäßig, mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden einer gewählten Vorstandsfrau das Recht, an ihrer Stelle eine andere wählbare Mitfrau zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Frauen des Vorstandes sind wieder wählbar.
- (4) Die Vorstandssitzung wird von einer Frau des Vorstandes schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitfrauen eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt eine Frau des Vorstandes, diese wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode(Abs.3) erlischt die Funktion einer Frau des Vorstandes durch die Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Frauen des Vorstandes können schriftlich ihren Rücktritt erklären, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist und ordnungsgemäßer Übergabe ihrer Aufgaben. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin wirksam.

## **§12. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2. Beschlussfassung über das Budget, den Finanzierungsplan für die nächste Periode.
- 3. Vorbereitung der Generalversammlung
- 4. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- 5. Information der Mitfrauen des Vereins über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 6. Verwaltung des Vereinsvermögens
- 7. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitfrauen
- 8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

## **§13. Besondere Obliegenheiten der Frauen aus dem Vorstand**

Die Frauen aus dem Vorstand führen die Geschäfte und vertreten den Verein nach außen. Jede Vorstandsfrau ist berechtigt, als Einzelne den Verein nach außen zu vertreten.

- (1) Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Abwechselnder Vorsitz der Frauen aus dem Vorstand in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (3) Bei Gefahr im Verzug sind jeweils zwei Frauen aus dem Vorstand miteinander berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des gesamten Vorstandes fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch alle Frauen des Vorstandes.
- (4) Führung der Vereinsgeschäfte.
- (5) Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes abwechselnd durch eine Frau des Vorstandes.
- (6) Verantwortung für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins.

## **§14. Die Rechnungsprüfung**

- (1) Für die Rechnungsprüfung wird von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsprüferinnen, darunter kann auch eine Wirtschaftstreuhandkanzlei sein, beauftragt.
- (2) Diesen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und verpflichtet sich somit zur jährlichen fristgerechten Berichtlegung lt. VerG 2002.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und dem Verein bedürfen der Zustimmung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des §11 Abs. 8 bis 9 sinngemäß.

## **§15. Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitfrauen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitfrauen als Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits zwei Mitfrauen des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage eine weitere ordentliche Mitfrau zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitfrauen des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitfrauen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§16. Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.  
Das allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form, den Vereinsmitfrauen zugute kommen.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z. 3 EStG 1988 zu verwenden.